|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0206 |
| Titel | Gebäudeversicherung, Brandschutz (Sulzer Rüti AG, Rüti) |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 100 |

[*p. 100*] Die Sulzer Rüti AG, Rüti, beabsichtigt, im Gebäude Vers.-Nr. 382 auf freiwilliger Basis vorschriftskonforme Brandschutzmassnahmen zu treffen. Bei diesem Gebäude handelt es sich um ein 1965 erstelltes Hochhaus, bestehend aus zwei Unter-, dem Erd- und zehn Obergeschossen. Der jetzige Personen- und Gebäudeschutz entspricht nicht den Anforderungen der für diese Nutzung massgebenden Richtlinien «Hochhäuser». Insbesondere fehlen gesicherte Fluchtwege, die Unterteilung des Gebäudes in Brandabschnitte sowie ein Feuerwehraufzug. Die in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizei vorgesehene Sanierung behebt diese Mängel und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Personen- und Gebäudeschutzes.

Nach § 1 der Verordnung über die Staatsbeiträge an den Brandschutz vom 18. September 1991 (VSBS) gewährt die Gebäudeversicherung an freiwillig erstellte und vorschriftsgemäss ausgeführte Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention, die für bauliche Verbesserungen 30% der anrechenbaren Kosten beträgt (§ 2 Abs. 2 VSBS). Gemäss Subventionsgesuch der Sulzer Rüti AG vom 6. Dezember 1993 betragen die Aufwendungen für die Brandschutzmassnahmen Fr. 620000. Demzufolge kann eine Subvention der Gebäudeversicherung von Fr. 186000 zugesichert werden. Das Vorhaben steht im übrigen mit den Ausführungsbestimmungen der Direktion des Innern über die «Subventionsleistungen an Verbesserungen des Brandschutzes» vom 15. April 1992 in Einklang.

Die Subvention wird nach der Abnahme der Brandschutzmassnahmen durch die Organe der kantonalen Feuerpolizei aufgrund der Bauabrechnung und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite ausbezahlt. Der erforderliche Subventionsbetrag ist im Voranschlag 1994 eingestellt und für die folgenden Jahre im Finanzplan vorzumerken. §§ 10 und 11 des Staatsbeitragsgesetzes betreffend Kürzungen der Subventionen sind zu beachten.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Sulzer Rüti AG, Rüti, wird zur Verbesserung des Brandschutzes an die Kosten der baulichen Verbesserungen im Hochhaus Vers.-Nr. 382, Caspar Honegger-Strasse 11, Rüti, eine Subvention von Fr. 186 000 zugesichert.

II. Die Subventionsauszahlung wird dem Konto 9000.5650. Investitionsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen (5651.3), belastet.

III. Mitteilung an die Sulzer Rüti AG, 8630 Rüti, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]